



EG: 07.03.2023

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

87 f. 9.3.

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

über
Magistrat

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

Stadtrat Christoph Manjura

an den Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen,
Kinder, Familie

6. März 2023

Gewalt gegen ältere Menschen in stationärer und teilstationärer Pflege
Beschluss-Nr. 0015 vom 25. Januar 2023, Vorlagen-Nr. 23-F-63-0006

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten

1. ob ihm in Wiesbaden Fälle von Gewalt gegen ältere Menschen in der stationären und teilstationären Pflege bekannt sind und wenn ja, wie diese dokumentiert werden (wir bitten um eine anonymisierte Aufstellung der bekannten oder gemeldeten Fällen für die Jahre 2018 bis 2021);
2. welche Konsequenzen aus den gemeldeten Fällen für die Einrichtungen gezogen wurden;
3. ob Konzepte und / oder Maßnahmen zur Gewaltprävention in dem Bereich existieren;
4. welche Aus- und Fortbildungsangebote für in Wiesbaden tätige Pflegekräfte zu diesem Thema angeboten werden;
5. welche speziellen Beratungsangebote es für Angehörige in Wiesbaden zu dem Thema gibt.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1)

Der Betrieb von Pflegeeinrichtungen und der Schutz der darin lebenden Menschen sind in Hessen im Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) geregelt. Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist dabei die zuständige Aufsichtsbehörde und mit allen Regelungs- und Prüfungsbefugnissen ausgestattet. Bei Vorkommnissen, die erhebliche Auswirkung auf Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung haben, muss der Betreiber der Einrichtung die Betreuungs- und Pflegeaufsicht informieren (§ 11 Abs. Nr. 5 HGBP).

Kommunal werden solche Vorkommnisse nicht dokumentiert. Es gibt auch keine Berichtspflicht der Einrichtungen gegenüber der Kommune / dem Kostenträger. Kenntnis wird in der Regel über die Presseberichtserstattung oder, bei engen Kooperationspartner*innen, vom betroffenen Träger erlangt.

Zu 2)

Auch dies wird der Kommune nicht mitgeteilt, sondern bei der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht bearbeitet.

Zu 3)

Gemäß § 7 HGBP müssen Betreiber von Pflegeeinrichtungen „*geeignete Maßnahmen (treffen), um Betreuungs- und Pflegebedürftige vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.*“

Darüber hinaus darf gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 HGPB eine Einrichtung nur betrieben werden, wenn der Betreiber „eine aussagekräftige, den fachlichen Anforderungen entsprechende Konzeption, die auch eine Teilkonzeption zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen enthält, erstellt und angemessen fortschreibt.“ Das Vorliegen solcher Konzepte wird sowohl bei der Zulassung von Pflegeeinrichtungen als auch bei den Prüfungen nach § 14 HGBP gefordert.

Von der Altenhilfe Wiesbaden (AHW) wurde mitgeteilt, dass die Mitarbeitenden der Pflege und sozialen Betreuung im Rahmen von jährlichen Pflichtveranstaltungen zur Thematik Gewaltprävention im Umgang mit Aggression und Gewalt, frühzeitiges Erkennen und Präventionsmaßnahmen geschult werden. Darüber hinaus finden jährlich 3-Tagesseminare im Rahmen von Inhouse-Schulungen durch eigene Pflegefachkräfte für die Mitarbeitenden statt. Diese Pflegefachkräfte wurden speziell als PART® -Coaches (PART®-Professionell handeln in Gewaltsituationen) qualifiziert.

Zu 4)

Der § 9 Abs. 1 Nr. 8 HGBP legt fest, dass der Betreiber „*geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen anwendet und die Betreuungs- und Pflegekräfte dahingehend regelmäßig schult oder schulen lässt*“.

Zu 5)

Auch hier ist die Betreuungs- und Pflegeaufsicht der Ansprechpartner für Angehörige (§ 3 HGBP).

„Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht überprüft die hessischen Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, berät die Einrichtungen und deren Betreiber und geht Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Betreuungs- und Pflegebedürftigen und deren Angehörigen nach. Auf diese Weise wird der Schutz älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen sichergestellt.“ (Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht | rp-gießen.hessen.de)

Selbstverständlich können Angehörige und Betroffene sich auch an die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter wenden. Die Mitarbeitenden können dabei unterstützen, dass Beschwerden und / oder Anzeigen dann bei den richtigen Stellen ankommen.

